

Gemeindeverwaltung Oberschöna
An der Hauptstraße 10
09600 Oberschöna

Datum: 16. März 2021
Bearbeiter: Hr. Dr. Uhlig
Telefon: (0375) (0375) 289 405 24
E-Mail: jens.uhlig@pv-rc.de
Ihre Nachricht vom:
Ihre Zeichen:

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik“ in Oberschöna/Gemarkung Kleinschirma

Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Dem Schreiben der GICON GmbH Dresden vom 24. Februar 2021 lagen folgende Unterlagen bei:

- Rechtsplan mit textlichen Festsetzungen vom 12. Februar 2021
- Begründung mit Umweltbericht vom 12. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik“ in der Gemeinde Oberschöna/Gemarkung Kleinschirma gebeten.

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna hat am 24. September 2020 den Aufstellungsbeschluss Nr. 0055/07-2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik“ in Oberschöna/Gemarkung Kleinschirma gefasst. Das ca. 5,5 ha große Plangebiet befindet sich im Südosten der Gemeinde Oberschöna zwischen der Bundesstraße B173 und der Bahnhofstraße/Freiburgerstraße des Ortsteiles Kleinschirma. Gegenstand bilden die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer maximalen Leistung von 6.208,65 kWp.

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABI Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (rechtskräftig seit 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (rechtskräftig seit 20. Oktober 2005).

Weitere Beurteilungsgrundlage ist der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 (2) Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPlIG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz

ohne die Festlegungen zur Windenergienutzung (Ziele Z 3.2.2 bis Z 3.2.5 und Regionales Windenergiekonzept).

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungsentscheidungen und bei der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik“ in Oberschöna/Gemarkung Kleinschirma keine Bedenken.

Gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu erarbeiten. Dieses Entwicklungsgebot sichert die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet.

Aus regionalplanerischer Sicht ist im Hinblick auf die Beurteilung künftiger baulicher Maßnahmen und Siedlungsflächenentwicklungen darauf hinzuweisen, dass dem Planungsverband Region Chemnitz kein Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberschöna vorliegt. Somit fehlen aktuelle Aussagen zur künftigen Gesamtentwicklung. Für die Gemeinde Oberschöna liegen dem Planungsverband Region Chemnitz verschiedene Voranfragen zur geplanten Realisierung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus den letzten Jahren über weitere knapp 100 ha vor. Die Gemeinde, in deren Planungshoheit die Realisierung der Vorhaben liegt, sollte der Gesamtüberblick über die zur solaren Energiegewinnung vorgesehenen Flächen obliegen. In der Begründung des Bebauungsplanes ist aus regionalplanerischer Sicht dieser Gesamtüberblick über noch verfolgte Planungen darzustellen. Nur in der Gesamtbetrachtung ist die Planung regionalplanerisch zu beurteilen.

Zudem ist in der Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz ein Regionaler Grünzug östlich der vorhandenen Freileitung festgelegt. Regionale Grünzüge sind laut Ziel Z 1.6.1 von Bebauung und anderer funktionswidriger Nutzung freizuhalten. Laut der Begründung zu Ziel Z 1.6.1 zählen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu den funktionswidrigen Nutzungen. Es sollte auf eine Errichtung der Anlage in diesem Bereich verzichtet werden. Die Festsetzung einer grünordnerischen Nutzung im Bebauungsplan für den Bereich östlich der vorhandenen Freileitung würde dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung entsprechen.

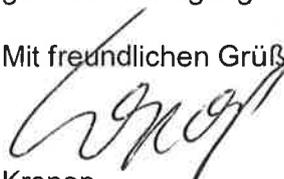
Verfahrenshinweise

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.

Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen.

Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kropop

Leiter der Verbandsgeschäftsstelle
i. A. des Vorsitzenden des
Planungsverbandes Region Chemnitz

Verteiler

Landesdirektion Sachsen, Referat 34 C
LRA Mittelsachsen
GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH